

AEROSUISSE

Dachverband der
schweizerischen
Luftfahrt

Fédération faîtière
de l'aéronautique
suisse

Associazione mantello
dell'aeronautica
svizzera

Umbrella Organisation
of Swiss Aviation

Bundesamt für Zivilluftfahrt
zu Handen Herr Raymond Cron
Direktor
3003 Bern

Bern, 11. Mai 2007-KH/pa

Sekretariat:
Monbijoustrasse 14
Postfach 5236
CH-3001 Bern
T 031 390 98 90
F 031 390 99 03

aerosuisse@centrepatronal.ch
www.aerosuisse.ch

Vernehmlassung zur Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt / Stellungnahme der AEROSUISSE

Sehr geehrter Herr Direktor

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung vom 11. Februar 2007 zur Stellungnahme zum oben erwähnten Verordnungsentwurf. Wir äussern uns dazu wie folgt:

1. Allgemeines

Im Bericht zur Luftfahrtpolitik (LUPO-Bericht) hat sich der Bundesrat u.a. zum Ziel gesetzt, die **Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Luftfahrt** nicht nur zu erhalten, sondern zu verbessern. Dies bedingt, dass vermieden wird, mit Massnahmen und übertriebenen Auflagen die schweizerische Luftfahrt gegenüber ihren ausländischen Wettbewerbern mit höheren Kosten zu belasten und damit zu benachteiligen.

Den **staatlichen Gebühren und Abgaben** kommt unter diesem Blickwinkel eine hohe Bedeutung zu. Jegliche Gebühr, welche von der Luftfahrt erhoben wird, **erhöht deren Gesamtkosten**. Will man die Rahmenbedingungen der schweizerischen Luftfahrt günstig erhalten, müssen demzufolge die Gebühren so tief wie möglich gehalten werden, um die Attraktivität des Luftfahrtstandortes Schweiz zu wahren. Die aktuelle, weitgehend konjunkturbedingte Aufhellung am Luftfahrthimmel darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass in dieser Branche ein **steinhardter Wettbewerb** nicht nur die Regel ist, sondern sich eher noch zuspitzt.

Wir weisen weiter darauf hin, dass der Luftfahrt keine Kosten für Leistungen des Staates auferlegt werden dürfen, die zu dessen **hoheitlichen Aufgaben** gehören. Solche Aufgaben müssen aus der **allgemeinen Bundeskasse** finanziert werden.

Gebühren dürfen keine Steuern sein! Sie müssen u.a. dem **Äquivalenzprinzip** entsprechen. Dies bedeutet, dass damit nur jene Kosten gedeckt werden dürfen, die für eine ganz bestimmte erbrachte Leistung auch objektiv nachweisbar sind. Ferner gehört dazu, dass der Staat seine Leistungen, die er der Wirtschaft in Rechnung stellt, **marktgerecht, d.h. nicht zu überhöhten Preisen**, erbringt. **Fazit: Die Finanzierung des erhöhten Personalbedarfs des BAZL für die Sicherheitsaufsicht - eine hoheitliche Aufgabe des Staates! - ist für sich allein noch kein Grund für eine massive Erhöhung der Gebühren.**

Wir erinnern im Übrigen daran, dass das Parlament den seinerzeitigen Entwurf für ein Bundesgesetz über die Erhebung von Gebühren und Abgaben im Bereich des UVEK durch Nichteintreten abgelehnt hat. In den Kommissionsberatungen wurde deutlich, dass die **Parlamentarier eine zusätzliche finanzielle Belastung der Luftfahrt durch solche Gebühren ablehnten**.

Einmal mehr müssen wir schliesslich feststellen, dass die **Luftfahrt auch bezüglich der erhobenen Gebühren gegenüber den anderen Verkehrsträgern massiv schlechter gestellt wird**. Gemäss dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird für die Luftfahrt praktisch jede Handlung der Aufsichtsbehörde BAZL gebührenpflichtig, was bei der Bahn nicht der Fall ist. Entsprechend dem Gleichbehandlungsgrundsatz der verschiedenen Verkehrsträger darf es nicht sein, dass die Inspektion eines Luftfahrzeuges teurer ist als z.B. die Inspektion einer SBB-Lokomotive oder deren Wagenmaterial. Gleiches gilt bei der Erteilung von Berufslizenzen und Ausweisen: Warum sollte die Gebühr für eine Pilotenlizenz höher sein als jene für die Lizenz eines Schiffskapitäns?

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Verordnungsentwurfs

Wir beschränken uns im Folgenden auf Bemerkungen zu einigen Bestimmungen von grundlegender Bedeutung. Im Übrigen verweisen wir auf die detaillierten Ausführungen in den Vernehmlassungsantworten unserer Mitglieder, welche uns vorliegen (namentlich jene von Swiss, SIAA, Unique, Schweizer Flugplatzverein, Schweizerischer Verband flugtechnischer Betriebe, Aero-Club der Schweiz und AOPA). Wir unterstützen deren Haltung voll und ganz und bitten Sie daher, diese Anliegen unserer Mitglieder zu berücksichtigen.

Grundsätzlich begrüssen wir das Bestreben des Entwurfs, **erhobene Gebühren transparenter zu machen**. Wir stellen aber fest, dass dies nur zum Teil gelingt.

Weiter stellen wir fest, dass der vorliegende Verordnungsentwurf nicht nur eine **markante Erweiterung des Kreises der Gebührenpflichtigen, sondern eine starke Erhöhung der Gebührenspanne** bringt. Dies widerspricht - wie unter Punkt 1 dargelegt - den Zielen des Bundesrates (LUPO-Bericht) zur Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Luftfahrt! Da die von der schweizerischen Luftfahrt erhobenen Gebühren bereits im heutigen Zeitpunkt recht hoch sind, wird diese massive Verteuerung in der neuen Gebührenordnung die **Wettbewerbsfähigkeit des Luftfahrtstandortes Schweiz ohne Zweifel verschlechtern**.

Zwischen den vom BAZL erhobenen Gebühren und jenen der neu geschaffenen EASA dürfen **keine Doppelbelastungen** für die schweizerische Luftfahrt entstehen! Wir gehen deshalb davon aus, dass **Artikel 1 Absatz 2** so umgesetzt wird, dass in keinem Fall solche Doppelbelastungen entstehen. Wir erinnern in diesem Zusammenhang daran, dass die Vermeidung jeglicher Doppelbelastungen zwischen Gebühren des BAZL und der EASA einer der Voraussetzungen zur Zustimmung der AEROSUISSE zum EASA-Beitritt der Schweiz war.

Artikel 1 Absatz 3 ist zu schwammig formuliert, hier besteht die Gefahr der Rechtsunsicherheit. Wir sind zudem der Auffassung, dass eine Gebühr, die von einer ausländischen Behörde für eine vom BAZL „bestellte“ Dienstleistung erhoben wird, auf keinen Fall höher sein darf, als jene, die vom BAZL in der Schweiz erhoben würde.

In **Artikel 3** des Entwurfs wird die Voraussetzung zur Gebührenpflicht erweitert: Auch wer eine Verfügung des BAZL „**veranlasst**“, wird gebührenpflichtig. Was bedeutet „eine Dienstleistung des BAZL zu veranlassen“? Hier besteht die Gefahr, dass die Behörde im Bestreben um Deckung ihres allgemeinen Arbeitsaufwandes für Alles und Jedes Verfügungen erlässt und dafür Gebühren in Rechnung stellt. Zudem müsste klar definiert werden, **was unter einer Verfügung überhaupt zu verstehen ist** und welchen **minimalen Anforderungen** sie genügen muss.

Der Stundenansatz, welche in **Artikel 5 Absatz 2** festgelegt wird (CHF 100.-- bis CHF 200.-- pro Stunde) erscheint uns sehr hoch. Dies bestätigt unseren Verdacht, dass damit nicht nur einzeln erbrachte Dienstleistungen finanziert werden sollen, sondern auch einen Teil des allgemeinen Aufwandes des BAZL damit gedeckt werden soll. Dies widerspricht klar dem Äquivalenzprinzip.

Unter diesem Blickwinkel ebenfalls ablehnen müssen wir die Bestimmung von **Artikel 5 Absatz 3**. Es kann nicht angehen, dass ein und dieselbe Dienstleistung je nach dem, welchen Nutzen die gebührenpflichtige Person oder Unternehmung daraus zieht, höher oder tiefer fakturiert wird.

Ebenfalls nicht akzeptieren können wir den **Zuschlag gemäss Artikel 6**. Diese Bestimmung birgt einerseits die Gefahr einer willkürlichen Anwendung, mit dem bereits erwähnten Bestreben, die allgemeine Kostendeckung des BAZL zu verbessern. Zudem hat der Bürger keinen Einfluss auf die Art und Weise der Arbeitsabläufe im BAZL, ebenso wenig auf die Speditivität der Arbeit dessen Mitarbeiter.

Wenn dem Bürger schon für sogenannte „Dienstleistungen“ Gebühren nach Arbeitsaufwand belastet werden, so muss dieser transparent gemacht werden. Wir fordern deshalb, dass der **gesamte Zeitaufwand der BAZL-Mitarbeiter lückenlos erfasst** wird und so transparent wird; nur auf diese Weise kann die Berechtigung einer Gebührenfaktur überhaupt überprüft werden. In diesem Zusammenhang begrüssen wir die Bestimmung von **Artikel 10**, wonach eine gebührenpflichtige Person einen schriftlichen **Voranschlag über die zu erwartenden Kosten** verlangen kann.

In der bisher gültigen Gebührenverordnung, der VGZ, war in Artikel 15 Absatz 3a vorgesehen, dass AIP, NOTAM und AIC leihweise und kostenlos abgegeben werden. Diese Bestimmung ist leider im vorliegenden Verordnungsentwurf gestrichen worden. Aus unserer Sicht widerspricht diese Massnahme dem Ziel der Verbesserung der Sicherheit in der Luftfahrt gemäss LUPO-Bericht. Wir sind deshalb der Meinung, dass die alte Regelung gemäss VGZ beibehalten werden soll, umso mehr als damit wohl kein sehr grosser Budgetposten verbunden ist.

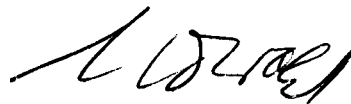
3. Antrag

Entsprechend den dargelegten Überlegungen müssen wir den Verordnungsentwurf über die BAZL-Gebühren in der vorliegenden Fassung ablehnen. Wir beantragen deshalb, dass er im Sinne unserer dargelegten Überlegungen sowie der Stellungnahmen unserer Mitglieder zu den Einzelheiten der Gebührenansetzung überarbeitet wird.

Wir danken Ihnen für die gebotene Gelegenheit zur Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

AEROSUISSE
Dachverband der schweizerischen
Luft- und Raumfahrt
Der Sekretär:



K. Howald